

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), am 10. Februar 2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer). Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Bei Beantragung der Zulassung bzw. der Immatrikulation für bzw. in ein Bachelorstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) ist eine besondere Eignung für das Sportstudium erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen einer sportpraktischen Eignungsprüfung nach § 9 Abs. 4 BbgHG nachgewiesen wird. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Ordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung für alle angebotenen lehramts- und nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Sport an der Universität Potsdam in der jeweils amtlichen Fassung.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiums für das Fach Sport für das *Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) erwerben grundlegende fachspezifische sowie methodische Handlungskompetenzen, die sie in die Lage versetzen,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

sportunterrichtliche Lehr- und Lernszenarien situativ begründet auszuwählen und einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Sportunterricht unter Berücksichtigung der Heterogenität zu gestalten. Dabei ist die im sozialen Kontext des Sports sowie des Sportunterrichts hervortretende Heterogenität der Schülerinnen und Schüler beim Bewegungshandeln und in Spielsituationen besonders zu berücksichtigen. Das vermittelte handlungsorientierte und fachspezifische Wissen und Können dient dabei als Orientierung für die Begründung und Reflexion von bewegungs-, spiel- und sportbezogenen Bildungs- sowie Erziehungsprozessen. Konzeptionelle, didaktische und praktische Aspekte der Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung werden dabei unter Berücksichtigung der Sprach- und Medienbildung thematisiert. Die Qualifikationsziele umfassen damit berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches und sollen einen Beitrag zur Kompetenzentwicklung der Studierenden leisten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums:

- verfügen über ein grundlegendes sport- und bewegungsspezifisches Können in ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur und sind in der Lage, dieses mit unterschiedlichen Aufgabenanforderungen im Sinne eines Erziehungs- und Bildungsanspruchs für alle Schülerinnen und Schüler, in der Absicht einer gleichberechtigten Teilhabe aller an Bewegungs-, Spiel- und Sportsituationen zu vermitteln,
- verfügen über ein handlungsorientiertes Fachwissen, das sie zur Planung, Anleitung und Reflexion von Bewegungslernsituationen auch in heterogenen Lerngruppen befähigt,
- verfügen über ein grundlegendes Repertoire an Handlungsstrategien, um ein selbstbewusstes und sozial orientiertes Handeln durch Bewegung, Spiel und Sport zu fördern und durch die Anregung von Selbständigkeit sowie Eigeninitiative aber auch Teamarbeit und Kommunikation die Handlungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler auszubilden,
- verstehen und kennen Problemstellungen, Themen und Theorien sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschungszugänge in der Sportwissenschaft,
- kennen Ansätze der Trainingswissenschaft, Bewegungslehre und -forschung und können sie in Bezug auf das Lehren und Lernen von Bewegungen in schulischen Kontexten und auch zur Diagnose und Entwicklungsförderung von Bewegungshandlungen anwenden,
- erwerben grundlegende sportwissenschaftliche Methodenkenntnisse,
- verstehen grundlegende gesundheitsrelevante präventive und sozialpolitische Fragestellungen und können sie auf die Unterrichtspraxis beziehen,

- kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs-, situations- und adressatengerecht gestaltet und inszeniert.

(3) Mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) (Bachelor) werden die Studierenden darüber hinaus zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in den Berufsfeldern des Bildungsbereiches sowie in den sportbezogenen Tätigkeitsbereichen (Sportvereine, Zentren für Gewaltprävention, Kindergruppen etc.) außerhalb der Schule befähigt.

§ 5 Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
SPO-BA-060	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6
SPO-BA-061	Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	6
SPO-BA-062	Sportwissenschaftliche Vertiefung	6
SPO-BA-063	Konditionell determinierte Sportarten - Grundlagen	6
SPO-BA-064	Technisch-kompositorische Sportarten - Grundlagen	6
SPO-BA-065	Sportspiele vermitteln I	6
SPO-BA-066	Sportspiele vermitteln II	6
SPO-BA-070	Konditionelle und technisch-kompositorische Sportarten - Vertiefung und Vermittlung	9
SPO-BA-071	Unterrichtspraktische Übungen	6
SPO-BA-072*	Sportunterricht planen, durchführen und auswerten	6
SPO-BA-073*	Sport unterrichten	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		69
* In den Modulen werden fachdidaktische Inhalte im Gesamtumfang von 12 LP vermittelt.		

(2) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Studienfachberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 676), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (AmBek. UP Nr. 12/2016 S. 1213), tritt am 30. September 2027 außer Kraft und findet keine Anwendung mehr für Bachelorstudierende, die bisher nach der Ordnung vom 6. März 2013 studierten.

(4) Bachelorstudierende, die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 676), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (AmBek. UP Nr. 12/2016 S. 1213), studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen zum 1. Oktober 2027 in die neue fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor of Education - Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester						
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
SPO-BA-060	Naturwissenschaftliche Grundlagen	V	2					
		V	1					
		V	1					
		MP	2					
SPO-BA-061	Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	V		1				
		V		1				
		V		2				
		MP		2				
SPO-BA-062	Sportwissenschaftliche Vertiefung	S		3*				
		S			3*			
SPO-BA-063	Konditionell determinierte Sportarten - Grundlagen	S/Ü (Leichtathletik I)			2			
		S/Ü (Schwimmen I)		1				
		S/Ü (Schwimmen II)			1			
		S/Ü (Kampfsportart I)	2					
SPO-BA-064	Technisch-kompositorische Sportarten - Grundlagen	S/Ü	2					
		S/Ü (Turnen-Gerätturnen-Akrobatik I)	1					
		S/Ü (Turnen-Gerätturnen-Akrobatik II)		1				
		S/Ü (Gymnastik-RSG-Tanz I)	1					
		S/Ü (Gymnastik-RSG-Tanz II)		1				
		S/Ü (Zielschuss-spiele I)			2			
SPO-BA-065	Sportspiele vermitteln I	S/Ü (Zielschuss-spiele II)				2		
		Ü			2			
		S/Ü (Rückschlag-spiele I)				2		
SPO-BA-066	Sportspiele vermitteln II	S/Ü (Rückschlag-spiele I)				2		

		S/Ü (Rück- schlag- spiele II)					2	
		Ü					2	
SPO-BA-070	Konditionelle und technisch-kompositorische Sportarten - Vertiefung und Vermittlung	Ü (Leicht- athletik II)				2		
		S/Ü (Wasser- rettung)				1		
		Ü (Kampf- sportart II)				(1)**		(1)
		Ü (Schwim- men III)				(1)**		(1)
		Ü (Turnen- Gerättur- nen-Akro- batik III)			1			
		Ü (Turnen- Gerättur- nen-Akro- batik IV)				1		
		S/Ü (Gymnas- tik-RSG- Tanz III)			1			
		Ü (Gymnas- tik-RSG- Tanz IV)				1		
SPO-BA-071	Unterrichtspraktische Übungen	Ü (I)					2*	
		Ü (II)					2*	
		Ü (III)						2*
SPO-BA-072	Sportunterricht planen, durchführen und auswerten	V				2		
		S					4	
SPO-BA-073	Sport unterrichten	S+P						3
		S						3
			12	12	12	12	12	9
Gesamtsumme LP (Σ LP)			69					
MP=Modulprüfung, P=Praktikum, S=Seminar, Ü=Übung, V=Vorlesung								
* inkl. 1 LP für die Modulprüfung								
** Die Lehrveranstaltung kann bereits im 4 Semester belegt werden; in diesem Fall erwerben die Studierenden im Sommersemester 13 LP.								

Anhang 2: Modulkatalog

Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
SPO-BA-060	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-061	Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-062	Sportwissenschaftliche Vertiefung	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-063	Konditionell determinierte Sportarten - Grundlagen	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-064	Technisch-kompositorische Sportarten - Grundlagen	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-065	Sportspiele vermitteln I	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-066	Sportspiele vermitteln II	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-070	Konditionelle und technisch-kompositorische Sportarten - Vertiefung und Vermittlung	PM	9	vgl. MK HWF
SPO-BA-071	Unterrichtspraktische Übungen	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-072	Sportunterricht planen, durchführen und auswerten	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-BA-073	Sport unterrichten	PM	6	vgl. MK HWF

LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul